

**Kleine Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 01.07.2026
und Mitteilung des Senats vom 22.09.2026**

„Tötungsdelikt in Bremen-Vegesack – behördliche Vorgeschichte, Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“

Vorbemerkung der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND:

Nach Medienberichten wurde in Bremen-Vegesack ein Ehepaar getötet. Ein 22 Jahre alter Tatverdächtiger wurde nach öffentlicher Fahndung in Schwanewede schwer verletzt aufgefunden, reanimiert und anschließend unter Polizeibegleitung in ein Krankenhaus gebracht. Gegen ihn soll inzwischen Haftbefehl ergangen sein.

Nach weiteren Medienberichten soll der Tatverdächtige bereits im April 2026 polizeilich aufgefallen sein. Er soll damals mit einem Luft- beziehungsweise Druckluftgewehr geschossen und gegenüber Polizeibeamten mit einem Luftgewehr sowie einem Messer auffällig geworden sein. Er sei daraufhin in eine psychiatrische Klinik gebracht und nach einer Untersuchung wieder entlassen worden. Nach öffentlich gewordenen Darstellungen sei damals weder eine psychische Erkrankung noch eine Fremdgefährdung festgestellt worden.

Sollten diese Darstellungen zutreffen, stellen sich erhebliche Fragen zur Gefährdungsbeurteilung, zur Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, psychiatrischer Versorgung und Sozialpsychiatrischem Dienst sowie zu möglichen Schutz- und Nachsorgemaßnahmen. Bei der parlamentarischen Aufarbeitung sind laufende Ermittlungen, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und ärztliche Schweigepflichten zu beachten.

Der Fall wirft über das konkrete Tötungsdelikt hinaus grundsätzliche Fragen zur Gefahrenabwehr bei psychisch auffälligen und zugleich gewaltbereit erscheinenden Personen, zu rechtlichen Grenzen öffentlich-rechtlicher Unterbringung und zum Informationsaustausch zwischen Sicherheits- und Gesundheitsbehörden auf.

Der Senat beantwortet die Große / Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Seit wann war der Tatverdächtige den bremischen Behörden vor dem Tötungsdelikt in Bremen-Vegesack bekannt? Bitte nach Datum, Anlass, beteiligter Behörde und Art des jeweiligen Vorgangs darstellen, soweit dies unter Beachtung laufender Ermittlungen, Persönlichkeitsrechten und Datenschutz zulässig ist.**

Bei der Polizei Bremen, dem Ordnungsamt und dem sozialpsychiatrischen Dienst ist der Tatverdächtige erstmals durch einen Vorfall u.a. wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Waffengesetz am 22.04.2026 in Erscheinung getreten.

Bei der Staatsanwaltschaft sind infolgedessen insgesamt sechs Strafanzeigen eingegangen, aufgrund derer Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen des Versuchs der gefährlichen Körperverletzung, des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, der Sachbeschädigung und eines Verstoßes gegen das Waffengesetz eingeleitet worden sind. Wegen des gegen den Beschuldigten bestehenden Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz war bereits der Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft Bremen am 22.04.2026 durch die Polizei Bremen befasst worden. Dieser hatte beim Amtsgericht Bremen eine mündliche

Durchsuchungsanordnung für die Wohnräume des Beschuldigten zum Auffinden von Waffen erwirkt.

2. Welche polizeilichen Einsätze, Anzeigen, Gefährdungshinweise, Beschwerden oder sonstigen behördlichen Erkenntnisse lagen zum Tatverdächtigen vor dem Tötungsdelikt vor?

Der Beschuldigte ist nach vorhandener Datenlage im April 2026 erstmalig polizeilich in Erscheinung getreten (vgl. Beantwortung zu Ziffer 1). Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse zu der Person vor.

3. Wie stellt sich aus Sicht des Senats der Vorfall im April 2026 dar, bei dem der Tatverdächtige nach Medienberichten mit einem Luft- beziehungsweise Druckluftgewehr geschossen und gegenüber Polizeibeamten mit einem Luftgewehr sowie einem Messer auffällig geworden sein soll?

Aufgrund laufender Ermittlungen muss die Beantwortung nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Bremen zum aktuellen Zeitpunkt zurückgestellt werden.

4. Welche Maßnahmen wurden nach diesem Vorfall im April 2026 durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Ordnungsbehörden, Gesundheitsbehörden, Sozialpsychiatrischen Dienst oder andere Stellen eingeleitet?

Der Tatverdächtige wurde in Folge des Vorfalls im April 2026 aufgrund vor Ort wahrgenommener Verhaltensauffälligkeiten durch die Polizei Bremen dem Behandlungszentrum Nord zugeführt, um dort eine psychiatrische Begutachtung durchführen zu lassen. Hier kam es zu keiner Unterbringung, da die Voraussetzungen nach dortiger fachärztlicher Beurteilung nicht vorlagen. Das zuständige regionale Behandlungszentrum (SpsD) sowie das Ordnungsamt wurden schriftlich über den Einsatz informiert. Weitere (vollzugs-)polizeiliche Maßnahmen wurden geprüft und umgesetzt. Getroffene Maßnahmen waren u.a. eine ausführliche Gefährderansprache, eine erkenntnisdienliche Behandlung, eine Wohnungsdurchsuchung bei dem Beschuldigten, die Beschlagnahme der aufgefundenen Waffen sowie eine Anregung eines allgemeinen Munitions- und Waffentrageverbotes bei der zuständigen Waffenbehörde.

Nach dem Vorfall am 22.04.2026 hat das Ordnungsamt unverzüglich die vorgesehenen ordnungsrechtlichen Anschlussmaßnahmen eingeleitet. Der übersandte polizeiliche Einsatzbericht wurde umgehend an das Referat für Waffen- und Jagdangelegenheiten zur Prüfung eines Waffenbesitzverbotes übermittelt. Diese interne Übermittlung erfolgte mit dem Ziel, eine eingehende Prüfung durch die zuständige Waffenbehörde zu veranlassen, ob ein Waffenbesitzverbot gemäß den gesetzlichen Vorgaben verfügt werden sollte.

Im Anschluss an die erforderliche Anhörung der betroffenen Person hat die Waffenbehörde auf Basis der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) ein allgemeines Waffenbesitzverbot für den Einzelfall gemäß § 41 WaffG erlassen und dessen sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung des Sofortvollzugs stellt sicher, dass die betroffene Person ab Bekanntgabe des Verbots keine tatsächliche Gewalt mehr über Waffen und Munition ausüben darf. Ein Verstoß gegen dieses Verbot würde den Straftatbestand des illegalen Waffenbesitzes gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 8 WaffG erfüllen. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit wird das erlassene Waffenbesitzverbot im Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen. Dieser Eintrag dient der zentralen Dokumentation und ermöglicht es den zuständigen Behörden,

jederzeit auf die relevanten Informationen zuzugreifen, um die Einhaltung des Verbots zu überwachen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen einzuleiten.

Der Verteidiger des Beschuldigten erhielt in die unter Ziffer 1 benannten Ermittlungsverfahren Akteneinsicht. Sodann wurden die Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft zur gemeinsamen weiteren Bearbeitung zusammengeführt.

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Tatverdächtige im April 2026 einer psychiatrischen Untersuchung oder Behandlung zugeführt?

Eine psychiatrische Begutachtung erfolgte auf Grundlage von § 19 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 12 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (BremPsychKG).

6. Welche Stelle war im April 2026 jeweils für Entscheidung, Durchführung und Beendigung einer psychiatrischen Untersuchung, Behandlung oder Unterbringung zuständig?

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4 und 5. verwiesen.

7. Wurde im April 2026 ein richterlicher Unterbringungsbeschluss beantragt oder erwirkt? Falls ja, mit welchem Inhalt und für welchen Zeitraum? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Da die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 12 BremPsychKG durch die begutachtende Stelle nicht festgestellt wurden (vgl. Ausführungen zu Frage 4), konnte durch die Polizei Bremen keine gerichtliche Entscheidung über die Unterbringung beantragt werden.

Da der Staatsanwaltschaft Bremen weder im April 2026 noch bis zum heutigen Zeitpunkt konkrete Erkenntnisse im Hinblick auf eine etwaige bei dem Beschuldigten bestehende psychische Erkrankung vorlagen bzw. vorliegen, wurde durch sie keine einstweilige Unterbringung des Beschuldigten nach § 126a StPO beantragt.

Bei den zuständigen Gerichten sind keine Verfahren nach BremPsychKG oder Betreuungsrecht bezüglich des Betroffenen anhängig gemacht worden.

8. Wurde im April 2026 geprüft, ob eine länger andauernde psychiatrische Beobachtung, Unterbringung oder sonstige Schutzmaßnahme nach strafprozessualen, betreuungsrechtlichen oder gefahrenabwehrrechtlichen Vorschriften möglich oder geboten gewesen wäre?

Gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, die über die in der Antwort der Frage 4 aufgeführten Maßnahmen hinausgehen, wurden durch die Polizei Bremen nicht durchgeführt.

Im April 2026 war die Justiz, wie unter Frage 7 dargestellt, noch nicht eingebunden. Nach den Taten am 30.06.2026 wurde – wie bei begangenen Tötungsdelikten überwiegend üblich – durch die Staatsanwaltschaft ein psychiatrisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben zwecks Klärung der Frage, ob bei dem Beschuldigten die medizinischen Voraussetzungen gemäß der §§ 20, 21, 63, 64, 66 StGB vorliegen.

9. Welche Gefährdungseinschätzung wurde nach dem Vorfall im April 2026 vorgenommen, und welche Tatsachen wurden dabei berücksichtigt, soweit dies ohne Verletzung ärztlicher Schweigepflichten und laufender Ermittlungen mitgeteilt werden kann?

Aufgrund laufender Ermittlungen und Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht kann diese Frage zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

10. Welche Rolle spielten bei der Entscheidung über eine Entlassung oder Nichtunterbringung des Tatverdächtigen die Schilderungen der eingesetzten Polizeibeamten über dessen Verhalten?

Die eingesetzten Polizeibeamt:innen vor Ort entscheiden unter Einbeziehung aller vorliegenden Erkenntnisse darüber, ob eine Person nach laienhafter Einschätzung eine derartig auffällige Verhaltensweise zeigt, dass der Verdacht einer psychischen Erkrankung sowie einer darauf basierenden Eigen-/ Fremdgefährdung besteht und sie darum einer psychiatrischen Untersuchung zugeführt werden soll.

Damit eine Person durch den Polizeivollzugsdienst im Rahmen seiner Eilkompetenz sofortig untergebracht werden kann, ist nach § 19 Abs. 3 BremPsychKG ein ärztliches Zeugnis erforderlich, das von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie oder einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der in einem psychiatrischen Fachdienst tätig ist, stammen muss. Hierfür wird fachärztlich festgestellt, ob dringende Gründe für die Annahme einer psychischen Erkrankung und die Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung gegeben sind.

Die eingesetzten Beamt:innen schildern dafür der diensthabenden Person den aktuellen Anlass, der zur Vorstellung geführt hat.

11. Wurde die Polizei vor oder nach der Entlassung des Tatverdächtigen aus der psychiatrischen Einrichtung über die Entscheidung, deren Begründung oder mögliche verbleibende Risiken informiert?

Im vorliegenden Fall erhielt die Polizei Bremen über das Ergebnis der Begutachtung mündlich Kenntnis.

12. Gab es innerhalb der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder anderer Behörden Hinweise, Bedenken oder abweichende Einschätzungen zur Entlassung beziehungsweise Nichtunterbringung des Tatverdächtigen? Falls ja, wie wurde damit umgegangen?

Die Einsatzkräfte der Polizei Bremen verfügen nicht über die entsprechende medizinische Expertise zur Entscheidung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer psychischen Erkrankung. Aufgrund dessen wird in derartigen Fällen die fachliche Einschätzung eines Arztes oder einer Ärztin eingeholt. Seitens der Polizei wurden strafprozessuale und gefahrenabwehrende Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich geprüft und getroffen.

13. Wurde nach der Entlassung im April 2026 eine erneute Risikoeinschätzung, Nachbegutachtung, Nachsorge, Kontaktaufnahme oder Fallbesprechung veranlasst? Falls nein, warum nicht?

Nein. Es wird auf die Ausführungen zu den Frage 4 und 7. verwiesen.

14. Wurde der Tatverdächtige nach dem Vorfall im April 2026 durch den Sozialpsychiatrischen Dienst, ambulante psychiatrische Einrichtungen, Betreuungsstellen oder andere Hilfesysteme weiter betreut, kontaktiert oder zu Hilfsangeboten beraten?

Nein.

15. Gab es für den Tatverdächtigen eine gesetzliche Betreuung, Betreuungsanregung, Auflage, Meldepflicht, Therapieauflage oder sonstige behördlich veranlasste Folgemaßnahme?

Die Waffenbehörde hat auf Basis der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes (WaffG) ein allgemeines Waffenbesitzverbot für den Einzelfall gemäß § 41 WaffG erlassen und dessen sofortige Vollziehung angeordnet.

16. Wurden nach dem Vorfall im April 2026 waffenrechtliche, ordnungsrechtliche oder polizeirechtliche Maßnahmen geprüft oder eingeleitet, insbesondere mit Blick auf das Luft- beziehungsweise Druckluftgewehr, Messer oder sonstige gefährliche Gegenstände?

Es wird auf die Ausführungen zu den Frage 4 und 15 verwiesen.

17. Wurde nach dem Vorfall im April 2026 geprüft, ob Personen im Wohnumfeld, Nachbarn oder sonstige möglicherweise gefährdete Personen zu schützen, zu informieren oder in eine Gefährdungseinschätzung einzubeziehen waren?

Eine Gefährdung konkreter Einzelpersonen war nicht ersichtlich, sodass diesbezüglich keine weiterführenden Maßnahmen im Sinne des Gefährdungsmanagements der Polizei Bremen getroffen wurden. Die Voraussetzungen für die Informationsweitergabe an Dritte gem. §12b Abs. 3 BremPolG lagen nicht vor.

Aufgrund der fachärztlichen Einschätzung waren außerhalb der Anregung zum Erlass eines Waffen- und Munitionsverbotes seitens des Ordnungsamtes Bremen keine weitergehenden Maßnahmen angezeigt.

18. War den bremischen Behörden vor der Tat bekannt, dass der Tatverdächtige nach Medienberichten im selben Haus oder in unmittelbarer Nähe der später getöteten Personen wohnte?

Nein, vor der Tat gab es keinen Anlass, dies zu untersuchen.

19. Gab es vor der Tat Hinweise auf Konflikte zwischen dem Tatverdächtigen und den späteren Opfern oder anderen Hausbewohnern?

Es lagen zeitlich vor dem 26.06.2026 keine Erkenntnisse über nachbarschaftliche Konflikte zwischen dem Beschuldigten, den Verstorbenen oder sonstigen Bewohner:innen des auch vom Beschuldigten bewohnten Hauses in Bremen-Vegesack vor. Die Verstorbenen waren an den o.g. sechs vorangegangenen Ermittlungsverfahren nicht beteiligt.

20. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob die späteren Opfer oder andere Personen im Umfeld des Tatverdächtigen vor der Tat Beschwerden, Hinweise oder Warnungen an Behörden gerichtet hatten?

Es liegen keine Kenntnisse über etwaige vor dem 26.06.2026 an Behörden gerichtete Beschwerden, Hinweise oder Warnungen in Bezug auf den Beschuldigten vor.

21. Welche Informationen wurden im Fall des Tatverdächtigen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, psychiatrischer Einrichtung, Sozialpsychiatrischem Dienst und Gesundheitsbehörde ausgetauscht, soweit dies unter Beachtung laufender Ermittlungen, Datenschutz und ärztlicher Schweigepflichten mitgeteilt werden kann?

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

22. Welche datenschutzrechtlichen, medizinrechtlichen oder organisatorischen Hürden erschweren nach Einschätzung des Senats den Informationsaustausch zwischen Polizei, Justiz, Gesundheitsbehörden, Sozialpsychiatrischem Dienst und psychiatrischen Einrichtungen bei potenziell gefährlichen Personen?

Grundgesetzlich geschützt ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). In diesem Zusammenhang sind es insbesondere daran angelehnte datenschutzrechtliche Vorgaben und die Schweigepflicht für besondere Berufsgruppen (Verletzung strafbewehrt durch § 203 StGB), die einen Informationsaustausch vor allem mit den Sozial- und Gesundheitsbehörden und Beliehenen begrenzen.

Das Bremische Polizeigesetz hat diesem Umstand mit dem § 55 BremPolG bereits Rechnung getragen. Dort wird u.a. Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche und auch nicht öffentliche Stellen geregelt. Die Polizei Bremen ist im Rahmen ihrer Eilfallkompetenz zur Bewältigung akuter Gefahrensituationen zwar häufig im ersten Angriff tätig, gibt diese Verfahren dann allerdings an die hierfür zuständigen Stellen ab – sie ist daher zur langfristigen Problemlösung maßgeblich auf die weiterführenden begleitenden Maßnahmen der Gesundheits- und oder Sozialbehörde angewiesen. Eine behördenübergreifende, zu jeder Zeit abrufbare Datenbank zur Identifikation (potenziell) gefährlicher Personen existiert nicht.

Im vorliegenden Fall liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Umstände im konkreten Verlauf entscheidungsrelevant waren. Das Gesundheits- und das Innenressort arbeiten im Rahmen der Ständigen Konferenz zu psychisch kranken Menschen mit Gefährdungspotential (StäKo) kontinuierlich daran, die Kooperations- und Meldeprozesse innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens weiter zu verbessern. Inwiefern zu diesem Zweck auch die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden können oder müssen, wird derzeit evaluiert.

23. Welche verbindlichen Verfahren bestehen in Bremen, wenn eine Person gegenüber Polizeibeamten mit Waffen, waffenähnlichen Gegenständen oder erheblicher Gewaltbereitschaft auffällig wird und zugleich eine psychiatrische Abklärung erfolgt?

Die Verfahrensweisen im Umgang mit Menschen mit angenommener psychischer Erkrankung lassen sich grundsätzlich aus dem Spezialgesetz, dem BremPsychKG, und für den Polizeivollzugsdienst hauptsächlich aus dem BremPolG ableiten.

Der Polizeivollzugsdienst verfährt auch in Fällen mit verhaltensauffälligen Personen zunächst grundsätzlich nach dem BremPolG und wendet die ihm dort zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen an.

Tritt eine Person mit einem eigen- und/oder fremdgefährdenden und psychisch auffälligen Verhalten polizeilich in Erscheinung, wird diese einer psychiatrischen Begutachtung zugeführt, sei es durch den sozialpsychiatrischen Dienst oder eine andere in § 19 Abs. 3 BremPsychKG genannte ärztliche Person. Diese entscheidet dann, ob die Voraussetzungen für eine sofortige Unterbringung vorliegen. Der zuständige sozialpsychiatrische Dienst, dem die Aufgaben aus § 5 BremPsychKG zukommen und der mit den Befugnissen aus § 6 BremPsychKG ausgestattet ist, sowie das Ordnungsamt, das für den Bereich PsychKG originär zuständig ist, werden durch die Polizei Bremen über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Eine Grundlage des Verfahrens sind die im Abschnitt 2 „Unterbringungsverfahren“ im BremPsychKG beschriebenen Regelungen (§§ 16-20). Darüber hinaus werden in kritischen Fällen Fallkonferenzen nach der Geschäftsordnung der StäKo durchgeführt, soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen:

„3.2 Fallkonferenzen

Die Besprechung konkreter Fälle und die Abstimmung der Kooperation erfolgt in Fallkonferenzen. Eine Fallkonferenz wird zu konkreten Anlässen einberufen, wenn eine akute und/oder anhaltende Gefährdungssituation hinsichtlich einer betroffenen Person besteht, bei der die jeweilige befassende Stelle auf Probleme stößt, mit den eigenen Befugnissen und Mitteln keine Lösung/Verbesserung herbeiführen kann“.

Wird eine Person, unabhängig von einer möglichen psychischen Erkrankung, mit einer Waffe oder einem waffenähnlichen Gegenstand oder erheblicher Gewaltbereitschaft auffällig, werden einzelfallbezogen alle in Betracht kommenden polizeilichen Maßnahmen geprüft. Dazu gehören u. a. die Fertigung einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitenanzeige, Informationsweitergabe an das Ordnungsamt (ggf. zur Prüfung eines Waffenbesitzverbots nach § 41 WaffG), Durchsuchung, Beschlagnahme bzw. Sicherstellung aufgrund der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage aus der StPO oder dem BremPolG. Denkbar sind je nach Fallkonstellation bspw. auch Gewahrsam, elektronische Aufenthaltsüberwachung, Gefährderansprachen oder auch verdeckte Maßnahmen.

24. Gibt es in Bremen ein standardisiertes Verfahren zur gemeinsamen Risikobewertung von Polizei, Justiz, Sozialpsychiatrischem Dienst, Gesundheitsbehörde und psychiatrischen Einrichtungen bei Personen, bei denen Hinweise auf psychische Auffälligkeit und Gewaltbereitschaft zusammentreffen?

Mit der Einrichtung der „Ständigen Konferenz zu psychisch kranken Menschen mit Gefährdungspotential (StäKo)“ wurde der „Runde Tisch für psychisch kranke Menschen mit Gefährdungspotential“ abgelöst und die behördenübergreifende Zusammenarbeit intensiviert.

„Die StäKo hat die Aufgabe, einen institutions- und behördenübergreifenden Informationsaustausch in einem standardisierten Verfahren durchzuführen und Absprachen über den Umgang mit psychisch kranken Menschen mit besonderem Gefährdungspotential zu treffen, um in Gefährdungssituationen durch kooperatives Vorgehen Schaden/Gefahr für die betroffene Person

und/oder für Dritte zu verhindern oder zu minimieren. Darüber hinaus dient die Stäko der Klärung von Grundsatzfragen“ (Auszug aus der Geschäftsordnung der StäKo).

Im Rahmen der StäKo werden bspw. das Risikobewertungstool der Forensik oder der sog. BRAS-GP und die mögliche Übertragbarkeit auf andere Stellen erörtert.

Die Besprechung konkreter Fälle und die Abstimmung der Kooperation erfolgt nicht im Rahmen der StäKo, sondern in Fallkonferenzen, soweit eine Rechtsgrundlage hierfür existiert und die Voraussetzungen erfüllt sind.

„Eine Fallkonferenz wird zu konkreten Anlässen einberufen, wenn eine akute und/oder anhaltende Gefährdungssituation hinsichtlich einer betroffenen Person besteht, bei der die jeweilige befassende Stelle auf Probleme stößt, mit den eigenen Befugnissen und Mitteln keine Lösung/Verbesserung herbeiführen kann“ (Auszug aus der Geschäftsordnung der StäKo).

Die Staatsanwaltschaft Bremen ist aufgrund ihrer repressiven Tätigkeit grundsätzlich nicht mit der Bewertung von etwaigen Risiken befasst, die möglicherweise von Personen ausgehen, bei denen Hinweise auf psychische Auffälligkeiten und Gewaltbereitschaft zusammentreffen. Die Gerichte nehmen die Aufgabe der Rechtsfindung gemäß Artikel 97 Grundgesetz unabhängig wahr.

25. Falls ein solches Verfahren besteht: Wie wurde es im vorliegenden Fall angewandt, und weshalb konnte es die mutmaßliche spätere Gewalttat nicht verhindern?

Zu dem Begutachtungszeitpunkt wurde seitens des Behandlungszentrums Nord kein Anlass gesehen, eine Fallkonferenz einzuberufen.

26. Falls ein solches Verfahren nicht besteht: Aus welchen Gründen hat der Senat ein solches Verfahren bislang nicht geschaffen?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 24 verwiesen.

27. Wie viele Personen wurden in Bremen seit dem 1. Januar 2021 nach Polizeieinsätzen wegen möglicher Eigen- oder Fremdgefährdung einer psychiatrischen Untersuchung, Begutachtung oder Unterbringung zugeführt? Bitte nach Jahren darstellen.

Im Folgenden sind die Anzahl der Begutachtungen sowie die Anzahl der sofortigen Unterbringungen, die durch die Polizei Bremen selbst, außerhalb der regulären Geschäftszeiten des Ordnungsamtes verfügt wurden, aufgelistet. Die Zahlen stammen aus der Jahresstatistik des Ordnungsamtes. Sofortige Unterbringungen zur Geschäftszeit durch das Ordnungsamt, die aus einem Polizeieinsatz resultieren, sind hier nicht berücksichtigt. Eine Differenzierung ist nicht möglich.

Die Zahlen für die erfolgten Begutachtungen wurden dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem entnommen. Hierfür ist teilweise eine händische Auswertung notwendig, sodass Abweichungen zur tatsächlichen Anzahl an erfolgten Begutachtungen möglich sind.

Mitte 2025 ist es gelungen, eine technische Lösung für die Auswertung der durchgeführten Begutachtungen zu finden, sodass die aufwändige händische Auswertung in der zweiten

Jahreshälfte durch ein Softwaretool ersetzt werden konnte. Aufgrund notwendiger Anpassungen im Formularwesen hätte man diese Zahlen allerdings nur bedingt mit den Zahlen der ersten Jahreshälfte ins Verhältnis setzen können. Dementsprechend liegen keine validen Daten für 2025 vor.

Jahr	Begutachtungen	Sofortige Unterbringung nach PsychKG durch die Polizei Bremen
2021	Techn. bedingt keine validen Zahlen	Techn. bedingt keine validen Zahlen
2022	2345	760
2023	2255	823
2024	2478	818
2025	Techn. bedingt keine validen Zahlen	987

28. In wie vielen dieser Fälle wurde eine öffentlich-rechtliche, betreuungsrechtliche oder strafprozessuale Unterbringung angeordnet, verlängert oder abgelehnt? Bitte nach Jahr, Rechtsgrundlage und Entscheidungsgrund darstellen, soweit statistisch oder aktenmäßig auswertbar ist.

Statistiken zur Unterbringung liegen im Bereich der Justiz nicht vor. Die Vorgänge werden verfahrensbezogen geführt, so dass eine elektronische Auswertung nicht in Betracht kommt.

29. In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2021 wurden Personen nach einer psychiatrischen Untersuchung oder Begutachtung trotz vorheriger Gewalt-, Waffen- oder Bedrohungslage wieder entlassen?

30. In wie vielen Fällen kam es nach einer solchen Entlassung innerhalb von sechs Monaten erneut zu Polizeieinsätzen, Gewaltstraftaten, Bedrohungslagen oder erneuten psychiatrischen Kriseninterventionen, soweit dies statistisch oder aktenmäßig auswertbar ist?

Die Fragen 29 und 30 werden zusammen beantwortet.

Hierzu liegen dem Senat jeweils keine validen Statistiken vor.

31. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die derzeitige Auslastung der psychiatrischen Kliniken, psychiatrischen Notaufnahmen, des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der forensisch-psychiatrischen Begutachtungskapazitäten in Bremen?

Für den Verantwortungsbereich der Gesundheit Nord (GeNo) stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie ist im stationären Bereich in der Regel voll belegt. Die psychiatrische Notaufnahme ist 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche besetzt und es werden alle eingehenden psychiatrischen (Not)Fälle gesehen und beurteilt.

Die vollstationären Angebote der GeNo, die psychiatrische Notaufnahme und der Sozialpsychiatrische Dienst werden - entsprechend ihres jeweiligen Auftrags - kontinuierlich in Anspruch genommen. Die Auslastung bewegt sich im üblichen Rahmen, wobei einzelne Bereiche je nach saisonaler Entwicklung und Fallaufkommen variieren können. Die psychiatrischen Versorgungsstrukturen werden regelmäßig hinsichtlich ihrer Auslastung bewertet. Nach aktuellem Kenntnisstand haben die psychiatrische Notaufnahme, der Sozialpsychiatrische Dienst und

die Forensik ausreichende Begutachtungskapazitäten, um ihre Aufgaben im vorgesehenen Rahmen zu erfüllen. In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erteilt die Staatsanwaltschaft Bremen i.d.R. im Bedarfsfall den Auftrag für ein forensisch-psychiatrisches Gutachten an freie, zertifizierte forensische Sachverständige.

32. Welche Wartezeiten bestehen derzeit für psychiatrische Begutachtungen, Kriseninterventionen, ambulante Anschlussbehandlungen und gerichtliche Entscheidungen in Unterbringungssachen?

Das BremPsychKG sieht vor, dass behördliche Maßnahmen in sofortigen Unterbringungsverfahren grundsätzlich unverzüglich zu erfolgen haben. Für den Fall, dass zum Beispiel eine zeitweise hohe Auslastung beim SpsD zu einer Wartezeit führen würde, wird sich in der Praxis häufig damit beholfen, dass die fachärztliche Begutachtung direkt in der psychiatrischen Klinik durchgeführt wird. Gemäß Absprache mit der SGFV sowie den Fachkliniken sollen psychiatrische Begutachtungen, die im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen durchgeführt werden, grundsätzlich priorisiert behandelt werden.

Bei der gerichtlichen Entscheidung hat der Gesetzgeber mehr Zeit eingeräumt. Diese muss spätestens bis zum Ablauf des Folgetages (nach Unterbringung) vorliegen, ansonsten ist die betroffene Person gemäß § 19 Abs. 7 BremPsychKG zu entlassen.

33. Wie viele Stellen sind im Sozialpsychiatrischen Dienst derzeit unbesetzt, und welche Auswirkungen hat dies auf die Fähigkeit, gefährdete oder potenziell gefährliche Personen zeitnah zu betreuen?

Im sozialpsychiatrischen Dienst sind alle Stellen besetzt.

34. Wie bewertet der Senat die Kritik, dass die psychiatrische Versorgung in Bremen bei schwer psychisch auffälligen und zugleich potenziell gewaltbereiten Personen an ihre Grenzen stößt?

Gewaltbereitschaft ist kein feststehender Begriff und lässt für sich genommen keinen Rückschluss auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung zu. Soweit eine Person psychisch auffällig ist und hierdurch eine gegenwärtige erhebliche (Eigen-/ Fremd-)Gefahr verursacht, besteht die Möglichkeit einer sofortigen Unterbringung. Die Verfahren dazu sind im BremPsychKG klar geregelt. Bei lediglich auffälligen Personen ohne psychische Krankheit greift das BremPsychKG nicht.

In diesem Fall gibt es ggf. andere gesetzliche Grundlagen zum Umgang mit diesen Personen wie eine elektronische Aufenthaltsüberwachung, eine Ingewahrsamnahme oder ähnliche gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, soweit eine „potenzielle Gewaltbereitschaft“ (verstanden als konkretisierte Gefahr) für die jeweilige Maßnahme ausreicht.

35. Welche Auswirkungen hatte das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten auf die Möglichkeiten, Personen bei erheblicher Eigen- oder Fremdgefährdung vorübergehend unterzubringen, zu beobachten oder engmaschig zu betreuen?

Die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung von Eigen- oder Fremdgefährdung sind im BremPsychKG festgelegt. Maßgeblich sind für die gerichtliche Unterbringung insbesondere § 12 BremPsychKG (Begriff und Voraussetzungen der Unterbringung) sowie § 17 BremPsychKG (Ärztliche Untersuchung und Dokumentation). Dort wird definiert, unter welchen Voraussetzungen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr vorliegt und welche weiteren

Kriterien für eine Unterbringung erfüllt sein müssen. Dort wird unter anderem auch festgelegt, dass eine Unterbringung nur dann erfolgen kann, wenn aufgrund eines auf einer psychischen Krankheit beruhenden Verhaltens eine erhebliche und gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person oder das Leben, die Gesundheit oder für bedeutende Rechtsgüter Dritter besteht und diese Gefahr nicht anders abwendbar ist.

Die „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ hingegen sind für forensisch psychiatrische Gutachten konzipiert und dienen der strukturierten Beurteilung langfristiger Rückfallrisiken im strafrechtlichen Kontext, etwa nach § 66 StGB. Solche umfassenden Prognosegutachten werden im klinischen Alltag der allgemeinen Psychiatrie nicht routinemäßig erstellt, da sie einen anderen rechtlichen und zeitlichen Rahmen voraussetzen. Die im BremPsychKG geregelte Untersuchung auf Eigen- und Fremdgefährdung ist demgegenüber eine akute, klinische Einschätzung, die sich an den gesetzlichen Kriterien des PsychKG orientiert.

Der neue § 19 BremPsychKG räumt der zuständigen Ortspolizeibehörde (§ 19 Abs. 1 BremPsychKG) bzw. dem Polizeivollzugsdienst (§ 19 Abs. 2 BremPsychKG) in akuten Fällen die Befugnis zur sog. „sofortigen“ Unterbringung ein, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 12 vorliegen und eine sofortige Unterbringung das einzige Mittel ist, um die von der Person ausgehende gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden.

Der ebenfalls neu eingefügte § 44 Abs. 4 BremPsychKG verpflichtet die Einrichtungen, schon während der Unterbringung Unterstützungs- und Behandlungsbedarfe für den Zeitraum nach Beendigung der Unterbringung zu prüfen und zu planen. Die untergebrachte Person ist in Bezug darauf aufzuklären und zu beraten. Dies erleichtert die Betreuung im Anschluss an eine Unterbringung.

36. Teilt der Senat die Einschätzung, dass eine zu starke Verlagerung auf Freiwilligkeit und ambulante Betreuung bei einzelnen Hochrisikofällen zu Schutzlücken führen kann? Bitte begründen.

Grundsätzlich kann eine freiwillige Aufnahme auch aus einer Akutsituation heraus dafür sorgen, dass bei einer Person Behandelbarkeit hergestellt wird. Es wird auf die Antwort zu Frage Nr. 35 verwiesen.

Bereits § 8 Abs. 1 der alten Fassung des BremPsychKG definierte die Unterbringung als die Einweisung oder Zurückhaltung einer psychisch kranken Person in einem psychiatrischen Krankenhaus oder auf einer psychiatrischen Station gegen den Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit. Diese Formulierung findet sich wortgleich im anlässlich der Gesetzes-Novelle im Jahr 2022 neu gefassten § 12 Abs. 1 der aktuellen Fassung des BremPsychKG. Durch das Gesetz wurde dementsprechend keine Verlagerung in Richtung Freiwilligkeit vorgenommen. Bei Gefahr im Verzug können die behandelnden Ärztinnen und Ärzte die freiwillig in der Einrichtung aufgenommenen Personenzurückhalten, § 20 BremPsychKG, sodass eine freiwillige Aufnahme im Falle einer gegenwärtigen Eigen- oder Fremdgefährdung nicht automatisch bedeutet, dass die freiwillig aufgenommene Person die Einrichtung einfach jederzeit verlassen kann.

2024 folgten in 27% der im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus der Polizei Bremen im Zusammenhang mit psychisch auffälligen Personen erfassten Einsätze in der Stadt Bremen freiwillige Aufnahmen. In weiteren 49,47% der Fälle erfolgte eine sofortige zwangsweise Unterbringung.

37. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Fall Bremen-Vegesack für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Gesundheitsressort, psychiatrischen Einrichtungen und Sozialpsychiatrischem Dienst?

SIS und SGFV verfolgen ständig das Ziel, das behördenübergreifende Risikomanagement zu verbessern und es sind in diese Richtung bereits zahlreiche Schritte unternommen worden. Aufgrund verschiedener Gewalttaten mit und ohne psychiatrischen Hintergrund haben das Innen- und das Gesundheitsressort schon vor Jahren den „Runden Tisch psychisch kranke Menschen mit Gefährdungspotential“ ins Leben gerufen und diese Arbeit durch die Einführung der StäKo intensiviert. Außerdem gab es bereits erste Überlegungen hinsichtlich der Implementierung einer gemeinsamen Task Force. Der Fall Bremen-Vegesack und weitere Fälle haben nunmehr dazu geführt, dass diese ersten Überlegungen in konkrete Planungen gemündet sind.

38. Hat der Senat eine interne Aufarbeitung oder unabhängige Untersuchung des Behördenhandelns vor der Tat eingeleitet? Falls ja, mit welchem Auftrag und Zeitplan? Falls nein, warum nicht?

Mangels erkennbaren Fehlverhaltens der beteiligten Behörden wird keine unabhängige Untersuchung eingeleitet. Eine „interne Aufarbeitung“ etwaiger Verbesserungspotentiale anhand des abstrakten Ablaufs von Verfahren der sofortigen Unterbringung in der Stadt Bremen wurde anlässlich dieses Vorfalls gleichwohl im Rahmen der erst kürzlich durchgeführten StäKo thematisiert.

39. Wird der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen Bericht über die behördliche Vorgeschichte des Tatverdächtigen, die Entscheidungen nach dem Vorfall im April 2026 und mögliche organisatorische oder rechtliche Defizite vorlegen?

Unter Verweis auf die Ausführungen zu Frage 38 ist gegenwärtig nicht beabsichtigt, der Bürgerschaft einen Bericht über die strafrechtliche Vorgeschichte des Beschuldigten, die Entscheidungen nach dem „Vorfall im April 2026“ und mögliche organisatorische oder rechtliche Defizite vorzulegen.

40. Welche gesetzlichen, organisatorischen oder personellen Änderungen prüft oder plant der Senat, um zu verhindern, dass erkennbar gefährliche Personen nach kurzer Begutachtung ohne wirksame Kontrolle, Nachsorge oder Schutzmaßnahmen wieder in ihr Umfeld entlassen werden?

Die StäKo wird prüfen, inwieweit die Strategie des „Hamburger Netzwerks für personenbezogenes Risikomanagement“ auf Bremen übertragbar ist.

41. Wie bewertet der Senat seine politische und organisatorische Verantwortung dafür, dass trotz vorheriger polizeilicher Auffälligkeit, Waffenvorfall und psychiatrischer Vorstellung offenbar kein wirksamer Schutz der späteren Opfer erreicht wurde, sofern sich diese Darstellung bestätigt?

Die beteiligten Behörden haben die ihnen im Rahmen ihres rechtlichen Handlungsspielraums möglichen Maßnahmen getroffen.

42. Bis wann wird der Senat konkrete Maßnahmen vorlegen, um Informationsverluste, Zuständigkeitslücken und Fehleinschätzungen bei psychisch auffälligen und zugleich potenziell gewaltbereiten Personen künftig zu vermeiden?

Die Prozesse werden in den bestehenden Gremien fortlaufend betrachtet. Die in der Beantwortung zu Frage 40 genannten Maßnahmen sind in der aktuellen Befassung.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.